

Bericht

über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms

- **der enercity AG,**
- **der enercity Netz GmbH,**
- **der enercity Flughafen Netz GmbH,**
- **der enercity GridPartner GmbH und**
- **der enercity Speichervermarktungsgesellschaft mbH**

im Jahre 2025

(Berichtszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Änderung der Selbstbeschreibung der enercity AG	
Konzernstruktur	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- und Speicheranlagengeschäfts	6
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	6
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms/Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse	8
III. Schulungskonzept	9
IV. Überwachungskonzept	10

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die enercity AG (enercity), die enercity Netz GmbH (enercity Netz), die enercity Flughafen Netz GmbH (enercity Flughafen Netz), die enercity GridPartner GmbH (enercity GridPartner) und die enercity Speichervermarktungsgesellschaft mbH (enercity Speicher) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU) nach § 3 Ziffer 38 EnWG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms gemäß § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom sowie des Speichieranlagenbetriebs.

Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten des VIUs, der die Überwachung und Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms innerhalb des VIUs wahrnimmt.

Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten:

Claus Borsuk
enercity AG
Glockseeplatz 1
30169 Hannover

Telefon: 0511 / 430 – 2624
Telefax: 0511/ 430 – 941 – 2624
E-Mail: claus.borsuk@enercity.de

Dieser Bericht ist auf den Internetseiten der enercity, der enercity Netz sowie der enercity Speicher (www.enercity.de, www.enercity-netz.de, www.enercity-Flughafen-netz.de, www.enercity-gridPartner.de bzw. www.enercity-speicher.de) unter dem Suchbegriff Gleichbehandlungsbericht veröffentlicht.

Teil A:

Änderungen der Selbstbeschreibung der enercity Konzernstruktur

Gemäß § 7 Abs. 1 EnWG wurde zum 01.01.2007 die enercity Netz als unabhängiger Netzbetreiber für das Netzgebiet der Stadt Hannover und einiger Umlandkommunen gegründet. Gemäß § 7b EnWG wurde die enercity Speichervermarktungsgesellschaft zum 01.01.2015 als unabhängiger wirtschaftlicher Speicheranlagenbetreiber gegründet. Die enercity Flughafen Netz hat zum 01.01.2023 und die enercity GridPartner Mitte 2024 den Netzbetrieb aufgenommen. Die enercity ist mit jeweils 100 % an den Gesellschaften beteiligt.

Die enercity Netz hat sich an dem separaten Standort

Auf der Papenburg 18

30459 Hannover

niedergelassen.

Die enercity Speichervermarktungsgesellschaft ist am Standort

Glockseeplatz 1

30169 Hannover

geschäftsansässig.

Beide Gesellschaften verfügen über eigenständige Kommunikationswege (Telefon, Internetauftritt).

Seit dem 01.01.2018 ist die enercity Netz mit umfangreichen personellen und technischen Ressourcen ausgestattet („große Netzeigentümergeellschaft“). Die enercity Netz betreibt damit vollkommen eigenständig das sukzessiv in ihr Eigentum übernommene Strom- und Gasverteilungsnetz in Hannover und Teilen der Region Hannover.

Die enercity Flughafen Netz betreibt unabhängig jeweils geschlossene Verteilernetze für Strom und Gas gemäß § 110 EnWG am Standort Flughafen Hannover. Die enercity GridPartner betreibt unabhängig ein geschlossenes Verteilernetz für Strom gemäß § 110 EnWG am Standort Kabelkamp 20 in Hannover.

Die enercity Speicher ist eigenständig für den wirtschaftlichen Betrieb und die Vermarktung von Speicherkapazitäten der enercity im Erdgasspeicher Hannover-Empele verantwortlich.

Die Geschäftsführer der enercity Speicher werden nebenamtlich aus der Geschäftsführung der enercity Netz gestellt. Für Aufgaben des Netz- und Speicheranlagenbetriebs haben die enercity Netz, die enercity Flughafen Netz, die enercity GridPartner sowie die enercity Speicher Dienstleistungen bei der enercity insbesondere für einen Teil der kaufmännischen Dienstleistungen beauftragt. Darüber hinaus erbringt die enercity Netz Dienstleistungen für die enercity Flughafen Netz, die enercity GridPartner und die enercity Speicher.

Im Zuge der im Jahr 2018 erfolgten umfassenden Umorganisation im enercity Konzern ist das Gleichbehandlungsprogramm aktualisiert und der Bundesnetzagentur übermittelt worden.

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargelegte Aufbauorganisation bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Verteilernetz- und Speicheranlagenbetriebs.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- und Speicheranlagengeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- und Speicheranlagengeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde allen Mitarbeitenden des VIU über das Intranet verfügbar und bekannt gemacht sowie der Bundesnetzagentur übersandt. Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu einer nicht diskriminierenden und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen legt das Gleichbehandlungsprogramm Rechte und Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netz- und Speicheranlagenbetriebs befassten Mitarbeitenden fest und bietet die Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement.

Die mit Tätigkeiten des Netz- und Speicheranlagenbetriebs befassten Führungskräfte und Mitarbeitenden sind über das sogenannte integrierte Managementsystem (IMS) im Rahmen einer Verfahrensregelung auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet.

Weiterhin steht das Gleichbehandlungsprogramm über das frei zugängliche und internetbrowserbasierte IMS allen Mitarbeitenden jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde Herr Claus Borsuk als Gleichbehandlungsbeauftragter bestellt. Die Bestellung bestand im Berichtszeitraum unverändert fort und umfasst enercity, enercity Netz, enercity Flughafen Netz, enercity GridPartner und enercity Speicher.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist gemäß dem Gleichbehandlungsprogramm der zentrale Ansprechpartner für Fragen, Beschwerden und Hinweise zur gesetzeskonformen Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms. Die Benennung des Gleichbehandlungsbeauftragten ist Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms.

Die Kommunikation mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgt im Wesentlichen per Videocall oder per E-Mail über die bekanntgemachten Kontaktdaten. Bei grundsätzlichen Fragestellungen werden auch persönliche Gespräche vereinbart bzw. in Arbeitsgruppen entsprechende Problemlösungen diskutiert.

Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit den direkten Kontakt mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten aufzunehmen, ihre Fragen und Probleme bezüglich des Themenkomplexes „nichtdiskriminierende Abwicklung des Verteilernetz- und Speicheranlagenbetriebs“ mit ihm zu diskutieren und Lösungen beispielsweise bei der Gestaltung von entflechtungsrelevanten Geschäftsprozessen zu erarbeiten.

Diese Möglichkeit wurde auch im aktuellen Berichtszeitraum weiterhin zu Fragen im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung bzw. im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung genutzt.

Gemäß dem Gleichbehandlungsprogramm hat der Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen des Unternehmens.

Er ist befugt, Mitarbeitende zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Bei den aufgetretenen Fragestellungen wurden dem Gleichbehandlungsbeauftragten alle angefragten Informationen zur Verfügung gestellt und bereitwillig Auskunft erteilt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat ein direktes Vortragsrecht bei den Unternehmensleitungen der enercity, enercity Netz, enercity Flughafen Netz, enercity GridPartner und der enercity Speicher, welches er anlassbezogen beispielsweise zu aktuellen Themen der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms auch in 2025 genutzt hat.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

Im Rahmen der Umsetzung zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- und Speicheranlagenbetriebs gemäß § 6 EnWG wurden die mit Tätigkeiten des Netz- und Speicheranlagenbetriebs befassten Mitarbeitenden über das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a Abs. 1 EnWG vertraulich zu behandeln und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG nur diskriminierungsfrei weiterzugeben.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Diskriminierungskriterien und zur Abgrenzung und Klärung der detaillierten Verpflichtungen der Mitarbeitenden wurden seit Inkrafttreten des EnWGs fortlaufend Fragen und Hinweise betroffener Mitarbeitenden gesammelt, durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung bewertet und beantwortet. Darüber hinaus führte die Bewertung zum Teil in die Erarbeitung von konkreten Handlungsanweisungen für die Mitarbeitenden.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte insgesamt 16 Anfragen von Mitarbeitenden erhalten und abschließend klären können. Diese bezogen sich insbesondere aufgrund zahlreicher Umorganisationen im Unternehmen auf unterschiedlichste entflechtungsrelevante Aspekte.

Im Bereich der informatorischen Entflechtung betrafen die Anfragen der Mitarbeitenden beispielsweise nachfolgende Themen: Beratung zur entflechtungskonformen Umsetzung des zukünftigen ERP-Systems, zu Berechtigungskonzepten im Shared

Service in Abrechnungssystemen, zur entflechtungskonformen Kommunikation im Hausanschlussprozess und zur Realisierung nichtdiskriminierender Plausibilisierungen von Verbrauchsdaten.

Im Bereich der operationalen Entflechtung betrafen die Anfragen der Mitarbeitenden beispielsweise nachfolgende Themen: Beratungen im Zusammenhang mit dem neuen Corporate Design der enercity Netz, der Besetzung von Aufsichtsgremien, zur Messung von Arbeitsunfällen im Konzern, im Rahmen neuer kommunaler Partnerschaften im Netzbetrieb und zur Berücksichtigung der Entflechtungsbestimmungen in der konzerninternen sowie externen Kommunikation.

Die konkreten Anfragen der Mitarbeitenden konnten dabei alle im Sinne der Entflechtungsvorschriften zufriedenstellend gelöst werden.

III. Schulungskonzept

Das Schulungskonzept sieht vor, dass zuerst alle entsprechend verantwortlichen Fachbereichsleitenden und im Anschluss die Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten des Netz- und Speicheranlagenbetriebs befasst sind, geschult wurden.

Im Schulungskonzept werden schwerpunktmäßig folgende Themen vermittelt:

- Einordnung des Gleichbehandlungsprogramms in die rechtlichen Rahmenbedingungen und Ziele der Entflechtungsbestimmungen nach dem EnWG
- Überblick über die organisatorischen und IT- prozessualen Umsetzungsschritte zur Sicherstellung der Entflechtungsbestimmungen innerhalb des VIUs
- Vermittlung des durch das VIU aufgelegten Gleichbehandlungsprogramms
- Auseinandersetzung mit der Unterscheidung zwischen wirtschaftlich sensiblen sowie wirtschaftlich vorteilhaften Informationen
- Informationen über die bisher seitens der BNetzA publizierte Auslegungsgrundsätze

- Diskussion mit den Schulungsteilnehmern über das Rollenverständnis im Gleichbehandlungsmanagement sowie die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms in deren betrieblicher Praxis
- Verdeutlichung von Sanktionsmaßnahmen für Mitarbeitende bei Nichterfüllung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum 2025 über die Informationsveranstaltungen der energiewirtschaftlichen Verbände und die Anforderungen der BNetzA informiert.

Zu den Prüfungsschwerpunkten der BNetzA ist festzustellen, dass sowohl die enercity Netz, die enercity Flughafen Netz als auch die enercity GridPartner im Berichtszeitraum weder Eigentümer noch Betreiber von Ladesäulen, Wasserstoffinfrastruktur und netzdienlichen Speicheranlagen sind und auch nicht planen dieses zu werden. Dasselbe gilt für die nicht bestehende Erzeugungstätigkeiten der enercity Netz, der enercity Flughafen Netz und der enercity GridPartner im Hinblick auf PV-Anlagen.

IV. Überwachungskonzept

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms inklusive der erforderlichen Rechte zur Erfüllung dieser Überwachungspflicht übertragen.

Zur Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und insbesondere der diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Betriebs von eingesetzten IT- Systemen und der Umsetzung von IT-Maßnahmen wird der Gleichbehandlungsbeauftragte durch die Revisionsabteilung der enercity unterstützt.

Im Berichtszeitraum hat die Revisionsabteilung wiederum Prüfhandlungen zur Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und insbesondere der diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Betriebs von eingesetzten IT- Systemen

und der Umsetzung von IT-Maßnahmen durchgeführt, hier insbesondere im SAP-System.

Das Ziel der Prüfung ist das Identifizieren problematischer Berechtigungen, die Korrektur der verantwortlichen Rollen und die Änderung der Rollen-Stammsatz-Zuweisung in den produktiven SAP-Systemen IS-U Lieferant (P09), IS-U Netz (P10) und Core (P43). Des Weiteren sollte eine Abschätzung erkennbar sein, ob eine hinreichende Sicherheit (Rollenkonzept, Schutzfunktion des Systems) und auch ein Nachvollzug der zugewiesenen Rollen gegeben ist.

Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum zwei Prüfungen zur Sicherstellung der Compliance mit der Anwendung der BSI-Anforderungen zur Sicherheit auf Auslandsreisen (CON.7) und Patch- und Änderungsmanagement (OPS.1.1.3) durchgeführt. Die Prüfungen ergaben im Bereich der Entflechtung keine Beanstandungen.

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms geht der Gleichbehandlungsbeauftragte diesen nach und weist gegebenenfalls auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms, auf die Veranlassung der notwendigen Abstellung bzw. auf die Einleitung von Maßnahmen zur Herstellung der diskriminierungsfreien Ausübung des Verteilernetzbetriebs sowie auf die Sanktionsmöglichkeiten hin. Sanktionen wurden im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen.

Hannover, 30.03.2026